231. Unzucht mit der frau eines freundes, mit einer jungfrau, einer schwester, einer Cańdâlî, einer verwandten oder der frau eines sohnes ist der befleckung des ehebettes des Guru gleich ¹).

1)Mn.11,

- 232. Wer zu den schwestern des vaters oder der mutter, zur frau des mütterlichen oheims, zur schwiegertochter, zur nebenfrau der mutter, zur schwester, zur tochter des lehrers,
- 233. Zur frau des lehrers oder zur eigenen tochter geht, ist dem beslecker des ehebettes des Guru gleich ¹). Er ^{1]Mn.11}. soll, nachdem ihm das glied abgeschnitten, getödtet werden, und so auch die frau, wenn sie eingewilligt hat.
- 234. Tödtung einer kuh, nicht in die kaste eingeweiht zu sein, diebstahl, nichtbezahlung von schulden, das opferfeuer nicht unterhalten, verkauf von sachen deren verkauf verboten ist, verheirathung vor einem älteren bruder,
- 235. Erlernung des Veda für lohn, so wie lehren desselben für lohn, verkehr mit der frau eines anderen, unverheirathet bleiben, während ein jüngerer bruder verheirathet ist, wucher, fabrikation von salz,
- 236. Tödtung einer frau, eines Śūdra, Vaiśya oder Kshatriya, von verbotenem erwerbe leben, gottesleugnung, verletzung eines gelübdes, verkauf von kindern,
- 237. Diebstahl von reiss, schlechtem metall oder vieh, vollziehung eines opfers für unwürdige personen, das verlassen von vater, mutter oder kindern, das verkaufen eines teiches oder gartens,
- 238. Die verletzung eines mädchens, die vollziehung eines opfers für jemand, der vor seinem älteren bruder heirathet, die übergabe eines mädchens zur ehe an eben denselben, falschheit, verletzung eines gelübdes,